

BERNER SCHULDEN BERATUNG

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „*Berner Schuldenberatung*“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Bern. Seine Tätigkeit bezieht sich vorwiegend auf Personen im Kanton Bern.

Art. 3 Zweck

Der Verein bekämpft die Überschuldung privater Haushalte als Ursache von Verarmung und Desintegration und klärt die Bevölkerung über die Gefahren und Probleme der Überschuldung auf.

Der Verein steht überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Personen mit methodischem und rechtlichem Rat zur Seite. Er kann überschuldeten Personen, welche die Behebung ihrer Überschuldung oder die Linderung ihrer Folgen anstreben, finanzielle Hilfe leisten.

Der Verein unterstützt öffentliche und kirchliche Sozialdienste und weitere Sozialtätige mit methodischem und rechtlichem Rat bei der Schuldenberatung.

Der Verein kann Sanierungs- und Stabilisierungsmandate und Konkursbegleitungen übernehmen.

Der Verein führt eine oder mehrere Beratungsstellen mit qualifiziertem Personal.

Der Verein ist nicht gewinnstrebig. Jede Ausschüttung von Gewinnen, Tantiemen oder anderen Erfolgsbeteiligungen ist ausgeschlossen.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Vereinszweck unterstützen.

Art. 5 Aufnahme und Ausschluss

Ueber die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 6 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung auf das Ende des laufenden Kalenderjahres.

III Organe

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die RechnungsrevisorInnen

Art. 8 Die Vereinsversammlung. Organisation

Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr während der ersten Jahreshälfte zusammen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen.

Die Einladungen zu Vereinsversammlungen sind mindestens 14 Tage zuvor und unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

Einzel- und Kollektivmitglieder haben in der Vereinsversammlung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Statutenänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Widmung des Vereinsvermögens (Art. 19 der Statuten) ist unabänderlich.

Art. 9 Kompetenzen

Die Vereinsversammlung entscheidet über:

- a) Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung
- b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzel-, Gönner- und Kollektivmitglieder (Aufnahme in die Statuten)
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin sowie der RechnungsrevisorInnen
- d) Genehmigung des Organisationsreglements der Beratungsstelle und allfälliger Abänderungen, jeweils spätestens ein Jahr nach dem vorläufigen Erlass durch den Vorstand.
- e) Statutenänderungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin – selbst.

Art. 11 Kompetenzen

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten oder durch das Organisationsreglement der Geschäftsleitung übertragen sind.

In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere:

- a) Entscheide über die strategischen Ziele und die qualitative und/oder quantitative Entwicklung der Beratungsstelle
- b) Festlegung der Leitungsstruktur der Beratungsstelle, Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und Aufsicht über deren Tätigkeit
- c) Antrag auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu Handen der Vereinsversammlung
- d) Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung Erlass des Organisationsreglements
- e) Überwachung der finanziellen Situation des Vereins sowie des Budgets der Beratungsstelle und des Fonds de roulement. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung, soweit diese für die Geschäftsführung notwendig sind.
- f) Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung

Der Vorstand kann mit der Lösung von besonderen Fragen Drittpersonen beauftragen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann hiezu auf finanzielle Mittel des Vereins zurückgreifen.

Art. 12 Verfahren

Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr oder nach Bedarf auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin oder eines Mitgliedes.

Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Für den Verein zeichnen PräsidentIn, VizepräsidentIn und die Mitglieder der Geschäftsleitung mit Unterschrift zu zweien.

Art. 13 Die Geschäftsleitung

Der Vorstand legt die Kompetenzen der Geschäftsleitung im Organisationsreglement der Beratungsstelle und in einem Pflichtenheft fest.

Art. 14 Die RechnungsrevisorInnen

Die Vereinsrechnung wird durch 2 bis 3 Vereinsmitglieder geprüft. Die Vereinsversammlung kann damit auch eine Treuhandgesellschaft oder eine andere geeignete Institution beauftragen.

IV Finanzielle Mittel

Art. 15 Herkunft der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- c) Spenden und Gönnerbeiträgen
- d) Rückzahlungen von Darlehen und Beiträgen
- e) Darlehenszinsen und Vermögenserträgen
- f) Entgelt für Leistungen der Beratungsstelle; das Entgelt darf höchstens kostendeckend sein.

Die Mitgliederbeiträge betragen für Einzelmitglieder Fr. 40.-- und für Kollektivmitglieder Fr. 200.--.

Art. 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 17 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V Schlussbestimmungen

Art. 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann jederzeit durch Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen aufgelöst werden, wenn gleichzeitig ein Liquidator bestimmt wird, der für die Abwicklung der laufenden Geschäfte unter Rücksichtnahme auf das berechnigte Vertrauen Dritter in die Verpflichtungen des Vereins zu sorgen hat.

Art. 19 Widmung des Vereinsvermögens

Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Aktiven sind unwiderruflich einer steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, welche einen ähnlichen gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck verfolgt wie der Verein.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Verabschiedung durch die Vereinsversammlung in Kraft.